



**DFS** Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

**1-1824-20**

**10 JAN 2020**

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro der Nachrichten für Luftfahrer  
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany  
<http://dfs.de>  
Redaktion: [desk@dfs.de](mailto:desk@dfs.de)  
Vertrieb: [customer-support@eisenschmidt.aero](mailto:customer-support@eisenschmidt.aero)

---

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit  
Flugbeschränkungen anlässlich der 56. Münchner Sicherheitskonferenz**

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich der 56. Münchner Sicherheitskonferenz**

**vom 6. Januar 2020**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Münchner Sicherheitskonferenz wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R München“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 14. Februar 2020, 06:00 Uhr UTC bis zum 16. Februar 2020, 18:00 Uhr UTC.

**2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Sicherheitskonferenz, Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz, Ambulanzflüge sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 5500 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

**3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

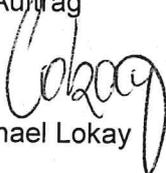
#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 6. Januar 2020

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Michael Lokay